

Antrag

der Fraktion FREIE WÄHLER

Regelmäßige Testungen an Schulen anerkennen und ein Corona-Testheft für Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz einführen

- I. Gemäß § 14 Abs. 1 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler geimpft, genesen oder gemäß des Warnstufenplans getestet sind. Das Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Rheinland-Pfalz“ regelt dazu, dass die Testungen altersangemessen begleitet werden und das Ergebnis durch eine aufsichtführende Lehrkraft verifiziert wird. Darüber hinaus ist eine Testdokumentation auf Klassenebene sowie eine wöchentliche Übermittlung aller Testergebnisse anonymisiert in elektronischer Form an die Schulaufsichtsbehörde vorgesehen. Damit erkennt die Landesregierung an, dass die regelmäßigen Selbsttests an Schulen ein verlässliches Instrument für die umfassende präventive Pandemiestrategie sind. Mit ihnen gelingt es, den Präsenzunterricht in Rheinland-Pfalz abzusichern, das Infektionsgeschehen zu beobachten und flexibel auf Veränderungen der Infektionslage zu reagieren.

Die sichere Durchführung von Antigen-Selbsttests an Schulen kann auch einen spürbaren Beitrag zum allgemeinen COVID-19-Testkonzept in Rheinland-Pfalz leisten. Dieses sieht neben der 2G-plus-Regel in Innenräumen und der 2G-Regel für den Außenbereich die 3G-Regel für Kinder bis einschließlich 17 Jahren vor – davon ausgenommen seien lediglich Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate. Für außerschulische Aktivitäten (beispielsweise für einen Besuch im Kino oder der Gastronomie) muss gemäß der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 3 Abs. 5 der 29. CoBeLVO ein Testnachweis erbracht werden. Nach Angaben des Ministeriums für Bildung besteht jedoch derzeit nicht die Möglichkeit, das verifizierte Testergebnis eines an Schulen durchgeführten Selbsttests mit einem Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 gleichzustellen.

Eine umsetzbare Möglichkeit zur Anerkennung und Bescheinigung von Testergebnissen der an Schulen durchgeführten Antigen-Selbsttests bietet ein sogenanntes Corona-Testheft für Schule und Alltag. Es handelt sich hierbei um eine transparente Testdokumentation, mit denen Schülerinnen und Schüler individuell aufzeigen können, dass sie regelmäßig an Testungen in der Schule teilnehmen, und mittels der Eintragung des Testergebnisses durch Schule oder Lehrkräfte belegen können, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Das Testheft dokumentiert zum einen die Erfüllung der Nachweispflicht gegenüber der Schule, zum anderen kann das Testheft in Kombination mit einem Lichtbild- oder Schülerschein als Testnachweis für außerschulische Aktivitäten genutzt werden. Das Bundesland Hessen – auch Österreich (Corona-Testpass) – verfährt bereits entsprechend.

Das Corona-Testheft ist aus zwei Gesichtspunkten überzeugend:
Erstens erhöht die Anerkennung der Testergebnisse den Stellenwert der an Schulen durchgeführten Antigen-Selbsttests und untermauert ihren Beitrag zur präventiven Pandemiestrategie. Es lässt sich kein Mehrwert darin erkennen, warum Schülerinnen und Schüler, die bereits einen Selbsttest an Schulen unter Aufsicht absolviert haben, am selben Tag einen weiteren Test an zertifizierten Teststellen

durchführen müssen, um an außerschulischen Aktivitäten wie an einem Besuch im Kino oder der Gastronomie teilzunehmen. Vielmehr erhöht die Anerkennung der schulischen Selbsttests als allgemeingültiger Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 das Sicherheitsempfinden aller Kinder und Beschäftigten an Schulen.

Zweitens kann für die Personengruppe (Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren und 3 Monaten bis einschließlich 17 Jahren) mithilfe des Corona-Testhefts eine Erleichterung im Alltag und in der Freizeit entsprechend den Bedingungen der Corona-Verordnung herbeigeführt werden. Ziel muss es sein, den Schülerinnen und Schülern einen hohen Grad an Normalität zuzugestehen und ihnen die Teilhabe an außerschulischen Aktivitäten zu erleichtern.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

1. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen des verbindlichen Testkonzepts für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Rheinland-Pfalz anzuerkennen, soweit ein Nachweis nach § 3 der 29. CoBeLVO darüber zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis).
2. ein Corona-Testheft einzuführen, in dem die Testergebnisse der Antigen-Selbsttests durch die Lehrkräfte dokumentiert werden und das zu Nachweispflichten auch für außerschulische Aktivitäten genutzt werden kann.

Für die Fraktion:
Stephan Wefelscheid